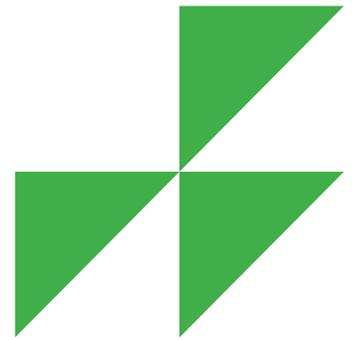


# VERSORGUNGSWIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Steuer- und Wirtschaftsrecht der Energie- und Wasserversorger sowie der Unternehmen der Erneuerbaren Energien



## 07.2025

Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen

[vkw-online.eu](http://vkw-online.eu)

Aktuelle VKW-Termine und Veranstaltungen

**NEU**  
**DAS AKTUELLE**  
**ABSCHREIBUNGS-ABC**  
**JETZT BESTELLEN!**

[vkw-online.eu/sonderdrucke](http://vkw-online.eu/sonderdrucke)

### AUFSÄTZE

Die Abschaffung der Fiktion einer Hin- und Rücklieferung beim Betrieb von KWK-Anlagen – Was ändert sich jetzt für die Anlagen- und Netzbetreiber?

von RAin Hilda Faut, München und RAin Kristina Watke, München

185

Netzentgelte neu denken – Bundesnetzagentur legt AgNes-Diskussionspapier vor

von Dipl.-Betriebswirt (FH), Steuerberater Jürgen Dobler, Nürnberg

190

### WIRTSCHAFTSRECHT

Energiewirtschaftsrecht

OLG Celle: Offensichtliche Fehler einer Strom- oder Gasrechnung

197

Vergaberecht

OLG Jena: Geltung des Grundsatzes der Privatautonomie auf dem Gebiet der Vollstreckung von Vergabekammerentscheidungen

Anmerkung von Ass.Jur. Dr. Tom Christian Ohse, Bremen

198

### STEUERRECHT

Umsatzsteuer

EuGH: Pauschale Ausgleichsleistungen zur Deckung der Verluste aus der Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste

201

BFH: Unentgeltliche Trocknung fremder Holzhackschnitzel zur Erlangung eines KWK-Bonus zwar nicht steuerbar, jedoch vorsteuerschädlich

204

### ARBEITSRECHT

BAG: Vereinbarung einer Probezeit, die der Gesamtdauer des befristeten Arbeitsverhältnisses entspricht, ist unverhältnismäßig

209

### BUCHBESPRECHUNGEN

211

### IM FOCUS

BGH: BNetzA darf unzuverlässigen Energielieferanten öffentlich benennen

Herausgegeben von

**VKW**  
VERLAG VERSORGUNGS- UND  
KOMMUNALWIRTSCHAFT GMBH



In Zusammenarbeit mit

**ESV** ERICH  
SCHMIDT  
VERLAG

## BNetzA darf unzuverlässigen Energielieferanten öffentlich benennen

DokNr. 25088783

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) durfte den Gaslieferanten gas.de Versorgungsgesellschaft mbH öffentlich beim Namen nennen, nachdem sie ihm den Wiedereinstieg in den Markt für Haushaltskunden verboten hatte. Der Bundesgerichtshof (BGH) stellt in seinem Beschluss vom 17.06.2025 – EnVR 10/24 das Informationsinteresse der Verbraucher über den Rufschutz des Unternehmens und setzt damit einen deutlichen Maßstab für transparente Aufsicht. Die Pressemitteilung durfte auch den Hinweis enthalten, die Betroffene halte nach Auffassung der BNetzA die gesetzlichen Regeln nicht ein, die einer sicheren und verbraucherfreundlichen Energieversorgung dienen.

Die Betroffene war in der Vergangenheit als Gaslieferantin tätig und erklärte Ende 2021 gegenüber rund 370.000 Kunden die sofortige Kündigung der bestehenden Gaslieferverträge. Sie zeigte der BNetzA die Beendigung ihrer Tätigkeit an. Unter personengleicher Geschäftsleitung sprach das als Stromlieferantin tätige Schwesterunternehmen ebenfalls Kündigungen der bestehenden Stromlieferverträge gegenüber Haushaltskunden aus. Insgesamt erfolgten seinerzeit etwa 1,2 Mio. solcher Kündigungen, was erhebliche Folgen für die betroffenen Kunden und die für diese zuständigen Grundversorger hatte. Die Geschehnisse waren auch Anlass für eine kritische Berichterstattung in der Presse.

Im März 2023 zeigte die Betroffene die (Wieder-)Aufnahme ihrer Tätigkeit an. Die BNetzA leitete im April 2023 ein Verfahren zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit ein und informierte hierüber die Öffentlichkeit unter namentlicher Nennung der Betroffenen. Mit Beschluss vom 29.06.2023 untersagte das Amt der Betroffenen, die Tätigkeit als Energielieferantin von Haushaltskunden auszuüben und informierte am 07.07.2023 die Öffentlichkeit per Pressemitteilung erneut unter Nennung der Betroffenen über den Ausgang des Verfahrens. Der Aufforderung der Betroffenen, die Pressemitteilung von ihrer Internetseite zu entfernen, kam die BNetzA nicht nach.

Die Betroffene hatte daraufhin Beschwerde erhoben, der BNetzA bei Meidung eines Ordnungsgelds zu untersagen, diesen Sachverhalt mit Nennung ihres Namens zu berichten. Die Vorinstanz und auch der BGH haben diese Beschwerde zurückgewiesen.

Der BGH stellt in seiner Begründung fest, dass die BNetzA die Veröffentlichung auf der Grundlage von § 74 Satz 2 EnWG a.F. vornehmen durfte. Die Regelung solle nach ihrem Sinn und Zweck die Transparenz behördlichen Handelns erhöhen und eine frühzeitige Information der Öffentlichkeit ermöglichen. Sie ermächtige deshalb grundsätzlich auch zur Veröffentlichung einer ergangenen, aber noch nicht bestandskräftigen Untersagungsverfügung unter Nennung des betroffenen Unternehmens durch eine Pressemitteilung. Ob und in welcher Weise die Veröffentlichung im Einzelfall erfolge, stehe im Ermessen der BNetzA, von dem sie rechtsfehlerfrei Gebrauch gemacht habe. Sie dürfe dem öffentlichen Informationsinteresse den Vorrang gegenüber den Interessen der Betroffenen einräumen, weil das Recht der Öffentlichkeit auf frühzeitige Information schwerer wiege als das Interesse des Unternehmens an Anonymität.

Zwischenzeitlich hat die BNetzA der Betroffenen die Tätigkeit als Energielieferantin von Haushaltskunden unter Auflagen wieder gestattet.

– MS –

### Impressum

**Herausgeber/Redaktion (für Manuskripte und Zuschriften): Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH** Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax: (0 89) 23 50 50 89, E-Mail: info@vkw-online.eu, Internet: [www.vkw-online.eu](http://www.vkw-online.eu); **Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bernett, Verena Nowak, Edmund Nowak; **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr.82323; **Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst (verantwortlich für den Inhalt nach Pressegesetz); **Redaktionsleitung:** Rechtsanwältin Michaela Schmidt-Schlaeger (schmidt-schlaeger@vkw-online.eu); **Verlag (für Bestellungen): Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG (ESV)** Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, (0 30) 25 00 85-0, Telefax: (0 30) 25 00 85-305, E-Mail: Abo-Vertrieb@ESVmedien.de, Internet: [www.ESV.info/versorgungswirtschaft](http://www.ESV.info/versorgungswirtschaft); **Anzeigenschluss:** Jeweils am 15. des Vormonats. Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 1 vom 1.1.2024, die auf Wunsch zugesandt wird; **Erscheinungsweise:** 12-mal jährlich; **Verantwortung:** Die Inhalte dieser Zeitschrift wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Alle Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne vorherige Zustimmung des VKW-Verlags unzulässig; **Künstliche Intelligenz (KI):** Die Nutzung und Verwendung der Inhalte in KI-Systemen sowie die Zusammenfassung und Bearbeitung durch KI sind ohne vorherige Zustimmung des VKW-Verlags nicht gestattet; **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral; **Postvertriebsstück:** 6946; **Zitierweise:** VW Heft/Jahr, Seite; **ISSN:** 0042-4382; **Satz:** mediaTEXT Jena GmbH; **Druck:** H. Heenemann, Berlin